

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich (Westf.), Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Steinfurt und die Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich (Westf.), Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich (Westf.), Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen“.
Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren und Rheine.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 1. August 2026 Träger der Kreissparkasse Steinfurt nachfolgend „Sparkasse“ genannt, die mit Wirkung vom 1. August 2026 die Nachfolge der Kreissparkasse Steinfurt und der Stadtsparkasse Rheine antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. Kreditwesengesetzes betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 82 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder der Kreis Steinfurt 12, die Städte und Gemeinden Altenberge 2, Emsdetten 7, Greven 4, Hörstel 2, Hopsten 1, Horstmar 1, Ibbenbüren 6, Ladbergen 2, Laer 1, Lengerich (Westf.) 5, Lienen 1, Lotte 1, Metelen 1, Mettingen 2, Neuenkirchen 2, Nordwalde 2, Ochtrup 4, Recke 2, Rheine 12, Saerbeck 2, Steinfurt 4, Tecklenburg 2, Westerkappeln 2 und Wettringen 2 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende

Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die gewählten Vertreter müssen ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen, welches der Verbandsversammlung am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer jeden Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

- (3) Der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (7) Die Vertreter der Verbandsversammlung versehen ihre Ämter ehrenamtlich gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW. Ihnen kann ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden gem. § 16 GkG NRW von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstaben b, d und e der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von

der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers sind die Unterschriften seines Vertreters und eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreters der Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 12

Haushaltsjahr

Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Die Trägerschaft der Kreissparkasse Steinfurt ist alleiniger Hauptzweck des Verbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel zugeteilt:

Kreis Steinfurt:	19,9 %
Altenberge:	1,2 %
Emsdetten:	9,9 %
Greven:	5,2 %
Hörstel:	2,7 %
Hopsten:	0,8 %
Horstmar:	0,7 %
Ibbenbüren:	8,6 %
Ladbergen:	1,0 %
Laer:	0,6 %
Lengerich (Westf.):	6,3 %
Lienen:	1,0 %
Lotte:	0,7 %
Metelen:	0,6 %
Mettingen:	1,9 %
Neuenkirchen:	2,0 %
Nordwalde:	1,2 %
Ochtrup:	5,0 %
Recke:	1,6 %
Rheine:	19,3 %
Saerbeck:	1,1 %
Steinfurt:	5,2 %
Tecklenburg:	1,3 %
Westerkappeln:	1,1 %
Wettringen:	1,0 %

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Allgemeine Aufsicht

Der Verband unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11GKG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt

Ibbenbüren/Rheine, den 09. Juli 2026

gez. Lastering
Verbandsvorsteher der
Zweckverbandsversammlung
der Kreissparkasse Steinfurt

gez. Ostholthoff
stv. Verbandsvorsteher der
Zweckverbandsversammlung
der Kreissparkasse Steinfurt

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster im Amtsblatt Nr. 31; lfd. Nr. 122 vom 31. Juli 2026

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich (Westf.), Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die vorstehende geänderte Zweckverbandssatzung bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2026 in Kraft.